

Hallenordnung für die Sport- und Festhallen

§ 1

Zweckbestimmung

Die Sport- und Festhallen in Niederstotzingen und im Ortsteil Oberstotzingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Niederstotzingen. Sie dienen dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.

§ 2

Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
- (2) Im Rahmen einer Vereinstermingespräch wird für jedes Jahr ein Veranstaltungskalender aufgestellt. Dabei haben Veranstaltungen der Stadt, ortsansässiger Vereine und ortsansässiger Gruppen Vorrang. Zusätzlich wird ein Belegungsplan für den regelmäßigen Übungs- und Sportbetrieb erstellt.
- (3) Bei mehreren Belegungswünschen für denselben Zeitraum, die nach der Vereinsbesprechung noch bestehen, entscheidet die Stadtverwaltung nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt.
- (4) Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Stadtverwaltung erteilt ist. Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Stadt zurückgenommen werden:
 - a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,
 - c) wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte,
 - d) wenn das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht vollständig bezahlt worden ist.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzer und Besucher verpflichten sich, mit dem Betreten der Halle die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Folge zu leisten. Der Beauftragte der Stadt übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei der Übernahme der Halle hat sich der Veranstalter davon zu überzeugen, dass die Halle und ihre Einrichtungen keine Mängel aufweisen.
- (3) Die technischen Anlagen und Einrichtungen in der Halle dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder speziell dafür ausgewiesenen Personen bedient werden. Zusätzliche Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt eingebaut werden.
- (4) Für die Veranstaltung ist, soweit erforderlich, ein Ordnungsdienst bereitzustellen.
- (5) Das Aufräumen und die besenreine Übergabe obliegt dem Veranstalter. Die Reinigung ist bis 7.00 Uhr und bei Samstagsveranstaltungen bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages abzuschließen. Die Halle ist an

den von der Stadt Beauftragten ordnungsgemäß zu übergeben.

Beschädigungen sind dem Beauftragten unverzüglich zu melden.

- (6) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.
- (7) Beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung der Geräte diese ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Für den Fall, dass einzelne Übungsstunden ausfallen, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (8) Bei Sportveranstaltungen muss der Veranstalter darauf achten, dass eine in „Erste Hilfe“ ausgebildete Person anwesend ist.
- (9) Einzelregelungen über die Benutzung können von der Stadtverwaltung vertraglich vereinbart werden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Hallen stehen dem Unterricht und Übungsbetrieb montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Die Hallen müssen bei Nutzungen nach Abs. 1 spätestens um 22.30 Uhr einschließlich der Nebenräume, vollständig geräumt sein.
- (3) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Hallen ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen im Einzelfall nach Genehmigung der Stadt.
- (4) Während der Schulferien stehen die Hallen für die Sportausübung und für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
Die Zeitspanne, während der die Hallen nicht benutzt werden können, wird jeweils von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle, deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

- (1) Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt bzw. des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Bedarf oder nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Stadt ist vom Veranstalter für ausreichenden Sanitätsdienst und für eine Feuerwache zu sorgen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt dem Veranstalter die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
- (3) Es ist grundsätzlich verboten,
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
 - b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen und sonst zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art im oder am Gebäude
 - c) Werbung für Unternehmen im und am Gebäude noch auf dem gesamten Hallengrundstück zu betreiben.
 - d) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen
 - e) Hunde oder andere Tiere in die Halle mitzubringen
 - f) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen ohne spezielle Hallengeräte durchzuführen
 - g) Knallkörper und Wunderkerzen abzubrennen
 - h) auf den Tischen und Stühlen sowie den Tribünenbänken zu stehen
 - i) in den Hallen und den Nebenräumen zu rauchen. Ausnahmen sind nur nach Sportveranstaltungen oder bei sonstigen gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen in der Stadthalle, der Halle Oberstotzingen und im Foyer der Ballsporthalle zulässig.
 - j) den Boden der Sporthallen mit Straßenschuhen zu betreten. Die Sohlen der Turnschuhe, mit denen die Hallen betreten werden dürfen, müssen so beschaffen sein, dass sie keine sichtbaren Flecken, Streifen usw. auf dem Sporthallenboden hinterlassen
 - k) bei Ballspielen gefettete Bälle oder Harz zu verwenden

l) bei Radball- oder Kunstradsport Fahrräder zu verwenden, bei denen die metallenen und spitzen Ausstattungsteile nicht gepolstert sind.

- (4) Ausnahmen von diesen Regelungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch die Stadt möglich.

§ 7

Garderoben

- (1) Bei Veranstaltungen stehen Besuchern die Garderoben zur Verfügung.
- (2) Eine Haftung der Stadt für in den Garderoben aufbewahrte Kleidung besteht nur dann, wenn die Garderoben von der Stadt oder deren Beauftragten geöffnet und ordnungsgemäß beaufsichtigt werden.

§ 8

Bestuhlung

- (1) Das Aufstellen der Tische, Stühle und Geräte in den Hallen hat der Veranstalter auf seine Kosten unter Aufsicht des Hausmeisters zu besorgen.
- (2) Nach Schluss der Veranstaltung sind die Tische, Stühle und Geräte vom Veranstalter auf seine Kosten wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen.
- (3) Tische, Stühle und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 9

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Grundsätzen.

§ 10

Gebühren

Für die Überlassung der Hallen werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11

Besondere Regelungen

- (1) Bei allen Veranstaltungen, kann im voraus für eventuelle Schäden bzw. außerordentlichen Reinigungsaufwand eine Kaution erhoben werden. Die Höhe wird jeweils von der Stadtverwaltung festgesetzt. Gleichzeitig ist vom Veranstalter ein Versicherungsnachweis für Personen und Sachschäden zu führen.
- (2) Beim Ausschank von Getränken außerhalb der regelmäßigen Bewirtschaftung ist vom Veranstalter ein alkoholfreies Getränk billiger als die gleiche Menge Bier anzubieten.

§ 12

Benützung und Betrieb der Kegelbahn in der Halle im Ortsteil Oberstotzingen

Für die Kegelbahn in der Halle im Ortsteil Oberstotzingen können vom Bürgermeister Anordnungen erlassen werden, die durch diese Einrichtung bedingt sind und sich aus deren Benützung und Betrieb ergeben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Turn- und Festhallen außer Kraft.

Niederstotzingen, den 25. September 1997
 gez. Kieninger
 Gerhard Kieninger
 Bürgermeister